







Überblick



- I. Ausgangslage: Deutschland
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene
- III. E-Rechnung: Bisherige Rechtslage
- IV. E-Rechnung: Neue Rechtslage (Inland B2B)
- V. Fazit & Ausblick

Ausgangslage: Deutschland (1/2)



Elektronische Rechnung (E-Rechnung) immer bedeutender im Geschäftsverkehr.

- Für Unternehmen bringt die Nutzung einige Vorteile (z.B. medienbruchfreie Verarbeitung, kürzere Durchlaufzeiten, weniger Papierverbrauch, Wegfall von Portokosten und Transportwegen usw.). Dabei sind steuerliche Anforderungen zu beachten.
- Im öffentlichen Auftragswesen wurde schon vielfach auf elektronische Rechnungen umgestellt (B2G-Bereich, ab 2020 ff.).

Ausgangslage: Deutschland (2/2)



Neuregelung Wachstumschancengesetz (veröffentlicht am 27.3.2024 im BGBI.):

- Beginnend ab 1.1. 2025 sind alle Unternehmen (B2B Inland) verpflichtet, elektronische Rechnungen nach neuen Vorgaben zu empfangen und zu verarbeiten (Übergangsfristen für Erstellung bis 2027).
- Obligatorische Verwendung der E-Rechnung wurde im Vorgriff auf später einzuführendes digitales Meldesystem geschaffen, das Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dienen soll.
- Auch soll durch Neuregelung die Digitalisierung der Wirtschaft gefördert werden.

Entwicklungen auf EU-Ebene



Richtlinienentwurf "VAT in the Digital Age" (ViDA) der EU-Kommission aus 12/2022

- Vorschlag sieht zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug unter anderem vor:
 - Für innergemeinschaftliche B2B-Transaktionen
 - verpflichtende Nutzung der E-Rechnung
 - in Verbindung mit Meldesystem,
 - bei gleichzeitiger stärkerer Harmonisierung des Rechtsrahmens für nationale Transaktionen.
- Umsetzung von Meldesystem bis 2028 geplant, jedoch nun auch Verschiebung bis 2030/2032 im Gespräch.
- Trotz mehrmaliger Anläufe bisher im ECOFIN-Rat keine Einigung über ViDA.

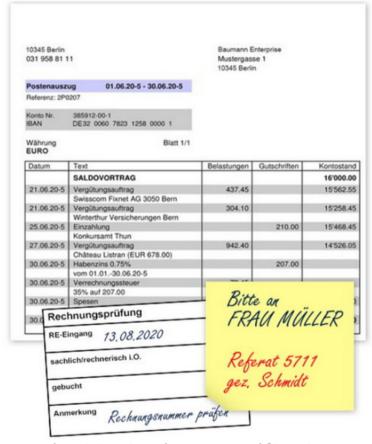
Deutschland treibt mit Blick auf geplante ViDA-Maßnahmen die Implementierung von eigenem E-Rechnungssystem (Inland B2B) voran.

IHK-Organisation setzt sich in Berlin und in Brüssel für praxisnahe und effektive Umsetzung der Neuerungen ein.

Aktueller Stand E-Rechnung (Steuern)

Traditionelle Rechnung und E-Rechnung





© Bundesministerium des Innern und für Heimat

<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <ubl:Invoice xsi:s</pre> "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2 http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2" "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:OualifiedDa "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre "urn:un:unece:uncefact:documentation:2" xmlns:xsi="http:/ xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C "urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"> urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000 2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D </cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do </cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc <cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41/cbc:BuyerRe <cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra</pre> </cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe</pre> Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung </cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca <cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad</pre> Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac</pre> <cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE12553687456</cbc:Co</pre> </cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </ </cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar <cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A</pre> Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac</pre> <cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv </cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Sc

E-Rechnung: Bisherige Rechtslage



Bisherige Lage (bis 31.12.2024):

- Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln.
- Begriff: E-Rechnung ist Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird

Beispiele:

- PDF
- ZUGFeRD (PDF mit eingebettetem XML)
- XRechnung
- Electronic Data Interchange (EDI), wie z.B. UN/EDIFACT



E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025:

- Begriff: E-Rechnung = Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und elektronische Verarbeitung ermöglicht
- E-Rechnungspflicht (B2B), wenn Leistender und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind
- Pflicht Entgegennahme: ab 1.1.2025
- Pflicht Ausstellung: bestimmte Übergangsfristen bis 2027

Ausnahmen:

- Kleinbetragsrechnungen (Betrag ≤ 250 Euro)
- Fahrausweise (§ 34 UStDV)
- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8-29 UStG

Zustimmung Rechnungsempfänger:

- B2B: Keine Zustimmung mehr erforderlich
 - Ausnahme 1: Elektronische Rechnung entspricht nicht neuen Vorgaben
 - Ausnahme 2: Keine E-Rechnungspflicht (z.B. bei Kleinbetragsrechnungen, s.o.)
- B2C: wie bisher Zustimmung erforderlich



Welche Unternehmen sind betroffen?

- Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird.
- Aktuell keine Sonderregelung/Ausnahme für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.
- Aber: Beachte geplante Änderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024:
 - In § 34a UStDV (Art. 24 JStG-E) soll eine Ausnahme von der Ausstellungspflicht für Kleinunternehmer aufgenommen werden, sodass sie weiterhin Rechnungen auf Papier oder in einem anderen Format ausstellen können, das nicht den Anforderungen einer E-Rechnung entspricht.



Zwingendes strukturiertes elektronisches Format:

- Entweder: E-Rechnung muss CEN-Norm EN 16931(RL 2014/55/EU) entsprechen.
- Oder: Format kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden.
 - Voraussetzung: Format muss Extraktion der It. UStG notwendigen Angaben in ein Format ermöglichen, das der genannten EU-Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.
 - Dann: auch Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z.B. EDI-Verfahren wie EDIFACT) zulässig.

Rechtsverordnung:

 BMF kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des strukturierten elektronischen Formats einer elektronischen Rechnung erlassen.

Meldesystem:

soll erst später geregelt werden

Anwendungsregeln Versand (Inland B2B)



	2025	2026	2027	2028
E-Rechnung (EN 16931), z.B. ZUGFeRD (ab Version 2.0.1)***, XRechnung	ja	ja	ja	ja
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Papier-Rechnung, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz größer 800.000 Euro	ja	ja	nein	nein
Rechnung elektronisch als PDF, JPG etc.*, Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis 800.000 Euro	ja	ja	ja	nein
Rechnung im EDI-Format*	ja	ja	ja	ggf. ja**

^{*} Zustimmung des Empfängers erforderlich. ** Das elektronische Rechnungsformat kann zwischen Aussteller und Empfänger vereinbart werden, sofern es alle umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben in ein EU-konformes oder interoperables Format überführt (§ 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG n.F.). Erfüllt das Format diese Bedingungen, dürfen etablierte Formate wie z.B. EDIFACT auch nach den Übergangsfristen weiter genutzt werden.

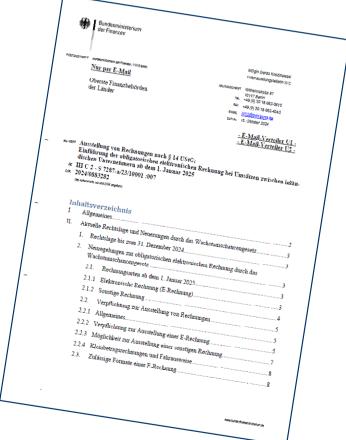
***Ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL.



12

BMF-Schreiben:

- Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025
- Finales Schreiben vom 15.10.2024 liegt vor.
- (Vorentwurf vom 13.6.2024)
- Wichtige praktische Aspekte der Neuregelung werden besprochen, u.a. zu zulässigen Formaten, Empfang/Versand, Aufbewahrung, GoBD, Vorsteuerabzug, Übergangsregeln usw.



17.10.2024 Martin Clemens

Fazit & Ausblick



- Steuerliche Neuerungen zur E-Rechnung (ab 1.1.2025) haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und ihre Geschäftsprozesse.
- Die E-Rechnung bietet die Chance, jetzt die eigenen Abläufe im Unternehmen zu überdenken und zu digitalisieren.
- Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit Fragestellungen rund um die E-Rechnung befasst haben, sollten hiermit alsbald beginnen.

Weiterführende Informationen





Infos zur E-Rechnung:

ihk-muenchen.de/e-rechnung





E-Rechnung: Schritt für Schritt

ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/elektronische-rechnungen/Praktischer-undtechnischer-Leitfaden/





IHK-Newsletter:

ihk-muenchen.de/de/Newsletter



Fragen?





Martin Clemens

Referatsleiter

Steuern und Finanzen

E-Mail: clemens@muenchen.ihk.de

Tel: 089 5116 1252











